

Gewerbereferat

Herrn
Zhijian Wang
Kirchstraße 2 Top 11
6170 Zirl

Josef Pellegrini
Telefon +43(0)512/5344-5076
Fax +43(0)512/5344-5005
bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR: 0016063

**Restaurant in Zirl
Vereinfachtes Verfahren nach § 359b Gewerbeordnung 1994**

Geschäftszahl 3.1-3108/09-B-2
Innsbruck, 3. März 2010

Katastrnummer 703 2645

Verständigung

Herr Zhijian Wang in 6170 Zirl, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage für ein Restaurant in 6170 Zirl, Kirchstraße 2, auf GStNrn 167, .192, .201, .202, KG Zirl, angesucht.

Es ist beabsichtigt, im Erdgeschoß ein Restaurant mit ca. 54 Verabreichungsplätzen einzurichten.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Donnerstag, den 18. März 2010, ca. 08.15 Uhr

in 6170 Zirl, Kirchstraße 2, ein Ortsaugenschein anberaumt. Sie werden eingeladen, daran teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zu diesem Tag innerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag 08.00 - 12.00 und 14.30 - 16.30; Dienstag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr) in diese Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Im Geneh-

migungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen, eine Parteistellung der Nachbarn kann jedoch dadurch nicht begründet werden.

Im vereinfachten gewerberechtlichen Verfahren können Nachbarn spätestens bis zu dem obenangeführten Zeitpunkt Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs 1 Z 1, 2, 3 oder 5 der Gewerbeordnung 1994 (Belästigung oder Gesundheitsgefährdung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise) erheben.

Die Kundmachung finden Sie auf unserer homepage: <http://www.tirol.gv.at/bezirke/innsbruck-land/kundmachungen/>

Für den Bezirkshauptmann

Pellegrini

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Ergeht an:

1. Herrn Zhijian Wang, Kirchstraße 2 Top 11, 6170 Zirl
2. die Amtstafel im Hause (auch ins Internet)
3. den gewerbetechnischen Amtssachverständigen im Hause, z.Hd. Herrn Picha, per E-Mail;
4. die Lebensmittelinspektoren im Hause, mit der Bitte um Teilnahme, per E-Mail;
5. das Marktgemeindeamt 6170 Zirl, 3-fach, mit der Bitte, die Verständigung in den unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen, den zuständigen Abwasserverband zu verständigen und der Einladung, am Augenschein teilzunehmen.
6. das Arbeitsinspektorat f d 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43 a, 6020 Innsbruck, unter Anschluss eines Projektes,
7. Landesstelle für Brandverhütung, Sterzinger Straße 2, Stöcklgebäude, 6020 Innsbruck, mit der Bitte um Teilnahme